

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
86/2021	Wahlbekanntmachung	127
87/2021	Entwicklung Mansergh Quartier: a) Beschluss des Rahmenplans (Vorentwurf) b) Vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange c) Durchführung einer Informationsveranstaltung auf dem Gelände der Mansergh Barracks	128

86/2021

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Gütersloh gehört zum Wahlkreis 131 „Gütersloh I“.

2. Die Stadt Gütersloh ist in 53 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16.08.2021 bis 05.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind grundsätzlich barrierefrei erreichbar.

Nach der geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen gilt eine Maskenpflicht in den Brief- und Urnenwahlräumen sowie in deren Zuwegen innerhalb des Wahlgebäudes.

Die Wahlbezirke „042 Grundschule Pavenstädt 2“, „172 Grundschule Josefschule 2“ und „182 Edith-Stein-Schule 2“ sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen. Das Verfahren ist in § 3 des Gesetzes über die allgemeine und die

repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) geregelt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Städtischen Gymnasium, Schulstraße 18, 33330 Gütersloh zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung

ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gütersloh, den 15.09.2021

Der Bürgermeister
Norbert Morkes

87/2021

Entwicklung Mansergh Quartier:

- Beschluss des Rahmenplans (Vorentwurf)**
- Vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- Durchführung einer Informationsveranstaltung auf dem Gelände der Mansergh Barracks**

a) Beschluss des Rahmenplans (Vorentwurf)

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 03.09.2021 den Vorentwurf des Rahmenplans zur städtebaulichen Entwicklung des Mansergh Quartiers beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„1. Dem vorliegenden Vorentwurf des Rahmenplans wird zugestimmt. Dieser soll Grundlage für die Ausübung des Erstzugriffs und Basis der Zweckerklärung gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sein. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Bearbeitung des Rahmenplans entsprechend den Zielen aus dem ISEK Mansergh Quartier und dem Wettbewerbsverfahren zu veranlassen.

2. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) sollen im Herbst auf Basis des Rahmenplan-Vorentwurfs beteiligt werden, damit Ideen und Anregungen sowie Bedenken in die Konkretisierung des Rahmenplans einfließen können. Der überarbeitete Rahmenplan (als Entwurf) wird dem Ausschuss bzw. dem Rat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.“

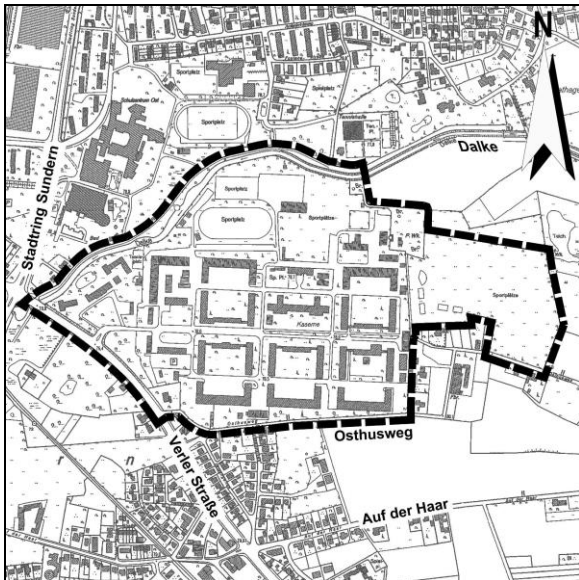
Bei der Entwicklung des Rahmenplans handelt es sich um eine informelle Planungsgrundlage, welche zu einem späteren Zeitpunkt die Basis für die Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung von Bebauungsplänen) in diesem Bereich

darstellt. Im Zuge der Erstellung dieses Rahmenplans sollen sowohl die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Nr. 2 BauGB als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorab beteiligt werden.

Die Beteiligung soll zum einen in üblicher Weise durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus mit gleichzeitiger Möglichkeit der Stellungnahme im Internet sowie einer Informations- und Austauschveranstaltung auf dem Kasernengelände durchgeführt werden.

Das Plangebiet des Rahmenplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Es befindet sich östlich der Verler Straße im Stadtteil Sundern. Im Norden wird es durch die Dalke begrenzt und im Süden durch den Osthusweg.



Übersichtsplan zum Rahmenplan (Vorentwurf) Entwicklung Mansergh Quartier

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Das neue Stadtareal „Mansergh Quartier“ soll sich im Kernbereich des Kasernengeländes als urbanes, gemischt-genutztes Stadtquartier entwickeln. Vorgesehen sind u.a. die Entwicklung von etwa 1.000 Wohneinheiten, einem zentralen, urbanen Stadtplatz mit belebter Erdgeschoss-Zone, die Etablierung einer Kindertagesstätte, die Schaffung von Gewerbe- und Kulturflächen, der Ausbildung eines Campus-Bereichs für die Fachhochschule Bielefeld sowie einem Innovationszentrum an der Verler Straße.

b)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen im Rahmen einer vorgezogenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Nr. 2 BauGB unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

27.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2191 oder auf der Internetseite <https://www.quetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.manserghquartier.quetersloh.de unter dem dort bereitgestellten Link eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

c)

Die Stadt Gütersloh lädt zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Informations- und Austauschveranstaltung auf dem Gelände der Mansergh Barracks an der Verler Straße ein am

**Samstag, 02.10.2021
Gelände der Mansergh Barracks
Verler Straße 127, 33332 Gütersloh
Haupteingang**

**Beginn: 10:00 Uhr
Einlass: ab 9:30 Uhr – 09:50 Uhr
voraussichtliches Ende: ca. 13:30 Uhr**

Die Veranstaltung findet im Rahmen der zu dem Zeitpunkt geltenden CoronaschutzVO des Landes NRW statt. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird hingewiesen. Derzeit gilt die sogenannte 3G-Regel. Nur vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen können an der Veranstaltung teilnehmen.

Die Teilnehmerzahl ist aus organisatorischen Gründen begrenzt. Für die Teilnahme ist die Buchung eines kostenfreien Tickets notwendig. Tickets sind **ab dem 27.09.2021** erhältlich. Im Internet unter

www.manserghquartier.quetersloh.de

oder auch telefonisch bei

Frau Joleen Winter, Zimmer 909,
Tel.: 05241/82-3125, Fax 05241/82-3533
Email: Joleen.Winter@quetersloh.de

Frau Katja Goldau, Zimmer 908,
Tel.: 05241/82-2191, Fax 05241/82-3533
Email: Katja.Goldau@guetersloh.de

Aufgrund der erforderlichen Einlasskontrolle wird um frühzeitiges Eintreffen ab 9:30 Uhr gebeten. Zur Teilnahme an der Veranstaltung sind das Ticket und der sogenannte „3G-Nachweis“ vorzulegen.

Alle Teilnehmenden müssen außerdem eine Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der Grundstückseigentümerin (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) zum Betreten des Kasernengeländes unterzeichnen. Das Betreten erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Erklärung ist vor Ort beim Einlass einsehbar und zu unterzeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Mansergh Barracks um ein stillgelegtes ehemals militärisch genutztes Areal handelt, welches nur eingeschränkt barrierefrei nutzbar ist. Da nur wenige Parkflächen zur Verfügung stehen, wird darum gebeten mit dem öffentlichen Personennahverkehr, zu Fuß oder mit dem Fahrrad anzureisen.

Der Beschluss über den Rahmenplan-Vorentwurf sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 03.09.2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 14.09.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 01.10.2021.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**